

Satzung
des
"Förderverein der Feuerwehr
Evern e.V."

§1

Narne, Sitz, Rechtsform

- 1.) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Feuerwehr Evern e.V.".
- 2.) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
- 3.) Der Sitz des Vereines ist Sehnde-Evern.

§ 2

Zweck des Vereines

- 1.) Der Förderverein der Feuerwehr Evern e.V. hat die Aufgaben,
 - a) das Feuerwehrewesen im Ortsteil Evern der *Stadt* Sehnde zu fördern; die Interessen der Mitglieder des Vereines gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten;
 - b) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen;
 - c) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereines und zu anderen Feuerwehren herzustellen;
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern;
 - e) den Musikzug der Ortsfeuerwehr Evern zu fördern;
 - f) für den Brandschutzgedanken zu werben;
 - g) interessierte Personen für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
 - h) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten;
 - i) durch materielle und ideelle Hilfe den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft der Ortsfeuerwehr Evern zu unterstützen.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Ortsfeuerwehr Evern sowie durch Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und die Angehörigen der Ortsfeuerwehr Evern.
- 4.) Durch die Übernahme der historischen Geräte der Feuerwehr Evern in den Verein soll die Erhaltung und Pflege dieser gewährleistet und gesichert werden.

§ 3

Mitglieder des Vereines

- 1.) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereines nach § 2 dieser Satzung unterstützt. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
- 2.) Vereinsmitglieder, die aktive Mitglieder oder Angehörige der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Evern sind, zahlen einen um mindestens 50 % ermäßigten Beitrag, sofern die Höhe des Beitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt wurde.

§4***Erwerb der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist schriftlicher Widerspruch zulässig, über den dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§5***Beendigung der Mitgliedschaft***

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung bei juristischen Personen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

- 2.) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Bei diesem entscheidet dann die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Soweit der Vereinsausschluß durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluß über den Ausschluß gültig.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereines verstößt, aus der Ortsfeuerwehr Evern ausgeschlossen wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

- 3.) Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Erlischt eine Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesenen Rechte, insbesondere auch auf das Vermögen des Vereines, erloschen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 6***Mittel***

- 1.) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) durch sonstige Einnahmen.
- 2.) Das Vermögen des Vereines wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.

§7***Organe des Vereines***

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8**Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereines zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und die benannten Vertreter der juristischen Personen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 3.) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Auf Antrag von mindestens einem Dritte! der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muß die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Vorschlag können vom Vorstand Gäste eingeladen werden.
- 6.) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit beschließen.

§ 9**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- g) abschließende Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 10**Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder des Vereines anwesend sind.
- 2.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3.) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Zweck des Vereines (§ 2) kann nur einstimmig geändert werden
- 4.) Die Wahlen des Vorstandes erfolgen in getrennter *offener* Abstimmung, die der Kassenprüfer *ebenso*. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- 5.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Beschlüsse enthält und deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.
- 6.) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge bei dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Gerätewart.

Stellvertreter wird automatisch der amtierende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Evern, sofern er Mitglied des Vereines ist und nicht zum Vorsitzenden gewählt wurde. Andernfalls erfolgt die Wahl bis zum Eintritt des Ortsbrandmeisters aus den Reihen der Mitglieder. Mindestens 3 der Mitglieder des Vorstandes müssen der Ortsfeuerwehr Evern angehören. Beisitzer ohne Stimmrecht können vom Vorstand berufen werden.

- 2.) Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.
- 3.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4.) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 5.) Der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen. Die Einladung erfolgt schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen.
- 6.) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
- 7.) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereines mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

§12***Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis***

- 1.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2.) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten und zwar
 - a) durch den Vorsitzenden zusammen mit dem Stellvertreter, dem Kassierer oder dem Schriftführer,
 - b) durch den Stellvertreter zusammen mit dem Kassierer oder dem Schriftführer.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Rechnungswesen

- 1.) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2.) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Auszahlung genehmigt haben.
- 3.) Es werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- 4.) Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.

§14

Auflösung

- 1.) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.
- 3.) Bei der Auflösung des Vereines oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereines *an die Stadt Sehnde, mit der Auflage es für die Ortsfeuerwehr Evern zu verwenden. Sollte die Ortsfeuerwehr Evern zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Sehnde, mit der Auflage, es im Ortsteil Evern ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.*

§15

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft.

Sehnde-Evern, den 24. Februar 2017